

Abschlussbericht

Projektteilnahme der Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit in Hessen im Jahr 2012



















Bestandteile im Sicherheitsdatenblatt, Abschnitt 3 von Gemischen, die Lösemittel enthalten





Bestandteile im Sicherheitsdatenblatt, Abschnitt 3 von Gemischen, die Lösemittel enthalten

Projekt der Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit in Hessen im Jahr 2012 - Abschlussbericht

Herausgeber

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Referat Öffentlichkeitsarbeit Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden

www.sozialministerium.hessen.de

Verantwortlich

Esther Walter

Redaktion

Dr. Michael Au, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Ulrike Manthey, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Barbara Schmid, Regierungspräsidium Kassel
Dr. Anita Csomor, Regierungspräsidium Kassel

Layout

Marion Wissert

Stand: 2015

INHALT

1	PRC	DJEKTZIEL	UND BESCHREIBUNG DER MASSNAHME	1
	1.1	EINFÜHR	UNG	1
	1.2	PROJEKT	GESTALTUNG	2
	1.3	ANALYTI	SCHE UNTERSUCHUNG DER STICHPROBEN	4
		1.3.1	KURZBESCHREIBUNG DER PRÜFVERFAHREN	4
		1.3.1	AUSWERTUNG DER ERGEBNISSE	4
	1.4	EMPFEH	LUNGEN DER CONCAWE ZUR EINSTUFUNG VON ERDÖLDERIVATEN	5
2	ERG	SEBNISSE [DER STICHPROBEN	6
	2.1	STICHPR	OBENENTNAHME	6
	2.2	ANGABE	N ZU DEN BESTANDTEILEN IM SICHERHEITSDATENBLATT ABSCHNITT 3	6
		2.2.1	BEZEICHNUNGEN, IDENTIFIKATIONSNUMMERN UND REGISTRIERUNGSNUMME DER BESTANDTEILE	
		2.2.2	EINSTUFUNG DER BESTANDTEILE	8
		2.2.3	VOLLSTÄNDIGKEIT DER BESTANDTEILE UND KONZENTRATIONSBEREICHE	10
	2.3	EINSTUF	UNG DES GEMISCHS IM SICHERHEITSDATENBLATT ABSCHNITT 2	12
		2.3.1	EINSTUFUNG NACH SICHERHEITSDATENBLATT	12
		2.3.2	EINSTUFUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ANALYSENERGEBNISSE	14
	2.4	DISKUSS	ION UND BEWERTUNG DER ERGEBNISSE	16
3	VOI	LZUGSHA	NDELN	17
4	SCH	ILUSSFOLG	GERUNGEN, AUSBLICK	19
	4.1		LÄGE FÜR DAS WEITERE VOLLZUGSHANDELN DER HESSISCHEN	10

<u>ANLAGEN</u>

1 ERHEBUNGSBOGEN ZUM PROJEKT 2012/1

BESTANDTEILE IM SICHERHEITSDATENBLATT, ABSCHNITT 3 VON GEMISCHEN, DIE LÖSEMIT-TEL ENTHALTEN

PROJEKT DER HESSISCHEN ARBEITSSCHUTZVERWALTUNG IM JAHR 2012

1 PROJEKTZIEL UND BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

1.1 EINFÜHRUNG

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)¹ legt fest, sicherheitsbezogene Informationen über gefährliche Stoffe und Gemische² entlang der Lieferkette zu kommunizieren. Hierzu werden Informationen im Sicherheitsdatenblatt (SDB) vom Stoffhersteller oder Importeur über alle Stationen der Lieferkette bis zum berufsmäßigen Endanwender transportiert. Das Sicherheitsdatenblatt soll die Nachgeschalteten Anwender (dies sind alle berufsmäßigen Verwender von Stoffen) bei der Umsetzung der Anforderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) unterstützen. Es stellt die vorrangige Informationsquelle für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung wirksamer Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten vor einer Gefährdung durch chemische und andere gefährliche Arbeitsstoffe dar. Darüber hinaus liefern Sicherheitsdatenblätter wichtige Informationen zur Erstellung des Gefahrstoffverzeichnisses und der Betriebsanweisungen sowie zur Überwachung einer Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen am Arbeitsplatz.

Titel IV und Anhang II der REACH-Verordnung legen die Inhalte von Sicherheitsdatenblättern, die Abgabeverpflichtungen und die Sachkunde des Erstellers fest. Ausführliche und praxisgerechte Erläuterungen für das Sicherheitsdatenblatt bieten die Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Europäischen Chemikalienagentur ECHA³ und die Bekanntmachung zu Gefahrstoffen (BekGS) 220 "Sicherheitsdatenblätt" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)⁴.

Mit den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)⁵ hat die Europäische Gemeinschaft einen in allen Mitgliedstaaten verbindlichen Rechtsrahmen geschaffen, um durch eine einheitliche und umfassende Einstufung und Kennzeichnung sowie eine geeignete Verpackung dieser Substanzen die Beschäftigten und Verbraucher sowie die Umwelt vor Gefahren zu schützen.

Für Stoffe sind die Vorschriften der CLP-Verordnung seit dem 01.12.2010 verbindlich vorgeschrieben. Lediglich für bereits in Verkehr gebrachte Stoffe mit einer Kennzeichnung nach Richtlinie 67/548/EWG galt noch

¹ Link: http://www.reach-clp-helpdesk.de/de/Downloads/VO-Gesetze/REACH-Verordnung-1907-2006-konsolidierte-Fassung.pdf?__blob=publicationFile&v=8

² Der Begriff "Gemisch" wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) eingeführt und ist inhaltsgleich mit dem Begriff "Zubereitung"; Link: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Glossar/Glossar_Catalog.html?lv2=2274298

³ Link: http://echa.europa.eu/documents/10162/13643/sds_de.pdf

⁴ Link: http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/Bekanntmachung-220.pdf? blob=publicationFile&v=6

⁵ Link: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Downloads/CLP-VO/konsolidierte_Fassung_de.pdf?__blob=publicationFile&v=5

eine Abverkaufsfrist, die zum 01.12.2012 abgelaufen ist. Gemische können für eine Übergangszeit bis zum 01.06.2015 entweder nach §5 GefStoffV in Verbindung mit der Richtlinie 1999/45/EG oder nach CLP-Verordnung gekennzeichnet in Verkehr gebracht werden.

Wird nach CLP-Verordnung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt, sind auch Änderungen im Sicherheitsdatenblatt erforderlich. Die Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt sind in Anhang II der REACH-Verordnung festgelegt. Dieser Anhang II wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 453/2010⁶ geändert und enthält explizite Festlegungen zur Angabe der Einstufungen und der Kennzeichnung bei CLP-gekennzeichneten Produkten. Mit dieser Verordnung werden auch schrittweise neue Sicherheitsdatenblatt-Formate eingeführt. Für nach Richtlinie 67/548/EWG gekennzeichnete Stoffe bzw. nach Richtlinie 1999/45/EG gekennzeichnete Gemische, die vor dem 01.12.2010 in Verkehr gebracht worden waren, gab es eine Übergangsfrist bis zum 01.12.2012. Für alle anderen Stoffe und Gemische sind die neuen Formate nach den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 zu verwenden. Für eine Übersicht über die Anwendung der verschiedenen Formate wird auf siehe Anhang I der Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern³ verwiesen.

Dem Arbeitgeber stehen für die Übergangszeit der CLP-Verordnung bis zum 01.06.2015 im Sicherheitsdatenblatt immer die Einstufung nach den Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG und die mit dem Kennzeichnungsetikett korrespondierende Kennzeichnung zur Verfügung. Wird ein Produkt nach CLP-Verordnung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt in Verkehr gebracht, muss im Sicherheitsdatenblatt außerdem die Einstufung nach CLP-Verordnung wiedergegeben werden.

1.2 PROJEKTGESTALTUNG

Die Hessischen Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit führen jährlich gezielt Projekte zur Überwachung von Chemikalien durch. Gegenstand der Überprüfungen im Rahmen des vorliegenden Projektes im Jahr 2012 waren die Inverkehrbringensvorschriften zum Sicherheitsdatenblatt, insbesondere die Angaben zu den Bestandteilen und die Einstufung lösemittelhaltiger Gemische.

Die Durchführung der Stichprobenentnahme, Prüfung der Sicherheitsdatenblätter, Dokumentation der Prüfung sowie das Einleiten ggf. erforderlicher Maßnahmen im Falle von Beanstandungen erfolgte durch die am Projekt beteiligten Arbeitsschutzdezernate der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel. Die analytische Untersuchung der Stichproben führte die Hessische Ländermessstelle für Gefahrstoffe im Regierungspräsidium Kassel, Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe durch. Die Federführung des Projektes sowie die Auswertung und Bewertung der Ergebnisse wurden ebenfalls vom Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe vorgenommen. Für die Prüfung und Dokumentation stand ein standardisierter Erhebungsbogen (siehe *Anlage 1*) zur Verfügung.

Die Ergebnisse des Projektes fließen in die Planungen weiterer Überwachungsprojekte zur Chemikaliensicherheit in Hessen in den Folgejahren ein.

-

⁶ Link: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Downloads/VO-Gesetze/VO_EU_453_2010.pdf?_blob=publicationFile&v=2

Die Stichproben im Jahr 2012 konzentrierten sich auf Sicherheitsdatenblätter von Gemischen, die Lösemittel enthalten. Mögliche Produktauswahl:

- Haftreiniger, Reiniger für PVC, PVC-Reiniger (anlösende Reinigungsmittel für Kunststoffe, z.B. für den Fensterbau, beim Verlegen von PVC-Rohren)
- PVC-Kleber
- Spezialreiniger/Reiniger (falls leichtentzündlich)
- Kleber-/Etikettenentferner (ausgenommen in Spraydosen)
- Verdünner, Pinselreiniger

Der Prüfungsumfang umfasste folgende Aspekte:

- Sind alle nach REACH vorgeschriebenen Bestandteile in Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblatts angegeben (vgl. Analysenergebnis)?
- Treffen die angegebenen Konzentrationsbereiche zu (vgl. Analysenergebnis)?
- Sind die vorhandenen Bezeichnungen und EG-Nummern korrekt und sind ggf. Registrierungsnummern angegeben?
- Sind die angegebenen Einstufungen der Bestandteile plausibel (vgl. insbes. Anhang VI Teil 3 CLP-Verordnung, CONCAWE-Empfehlungen (siehe Nr. 1.4 des Projektberichtes), ECHA-Verzeichnis registrierter Stoffe⁷)?
- Werden durch das Analysenergebnis M\u00e4ngel festgestellt, wirken sich diese auf die Einstufung des Gemischs in Abschnitt 2 des Sicherheitsdatenblatts aus?
- Ist die vorhandene Einstufung des Gemischs in Abschnitt 2 des Sicherheitsdatenblatts plausibel?

-

⁷ LINK: http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registered-substances;jsessionid=E51EC41B7688DCF53B0B57F0C8C9D1ED.live2

1.3 ANALYTISCHE UNTERSUCHUNG DER STICHPROBEN

Die Hessische Ländermessstelle für Gefahrstoffe im Regierungspräsidium Kassel, Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe führte die analytische Untersuchung der Stichproben durch. Für jede Stichprobe wurde ein Analysenbericht erstellt.

1.3.1 KURZBESCHREIBUNG DER PRÜFVERFAHREN

Die Identifizierung der Bestandteile erfolgte mittels Mikrofestphasenextraktion (SPME, **S**olid **P**hase **M**icroextraktion) mit SPME-Field-Sampler und massenspektrometrischer Analyse. Bei diesem Verfahren wird die zu analysierende Probe in einem Septumfläschchen gasdicht verschlossen. Nach Einstellung des Gleichgewichtes zwischen Probe und Dampfraum, werden die flüchtigen Bestandteile an der SPME-Phase angereichert und diese im Gaschromatographen thermisch desorbiert. Die Auftrennung und qualitative Analyse erfolgt mittels GC-MS (GC/EI-MS im Full-Scan-Modus).

Die Quantifizierung erfolgte über die Analyse von verdünnten Proben über die stoffselektiven Massen und externe Kalibrierung mittels Referenzsubstanz.

Die zum Verdünnen notwendigen Lösemittel überdecken verfahrensbedingt bei der Chromatographie einen Teil der Bestandteile, so dass Stoffe, die dieselbe Retentionszeit wie die Lösemittel haben, nicht nachgewiesen werden können. Um alle Bestandteile bestimmen zu können, wurden die Proben jeweils mit zwei Lösemitteln verdünnt, die unterschiedliche gaschromatographische Retentionszeiten aufweisen (Aceton und Xylol).

1.3.1 AUSWERTUNG DER ERGEBNISSE

Zur Auswertung des Bestandteil-Screenings wurde die Agilent Software unter Einbeziehung der NIST Massenspektrenbibliothek (Spektrenbibliothek des **N**ational **I**nstitute of **S**tandards and **T**echnology) verwendet. Die Quantifizierung der Bestandteile der verdünnten Proben erfolgte mittels externer Kalibrierung über die stoffselektiven Massen. Angegeben wurden die Mittelwerte der in beiden Lösemitteln ermittelten Ergebnisse.

Kohlenwasserstoffgemische sind komplexe Stoffgemische aus verschiedenen Kohlenwasserstoffen in unterschiedlichen Mengenanteilen. Bei der gaschromatographischen Analyse werden die Kohlenwasserstoffe aufgrund der unterschiedlichen Siedepunkte getrennt. Einzelne Kohlenwasserstoffgemische haben charakteristische Zusammensetzungen. Im Regelfall können nicht alle Inhaltsstoffe unter einem vertretbaren analytischen Aufwand identifiziert und quantifiziert werden. Die Quantifizierung konzentrierte sich deshalb auf typische Bestandteile solcher Kohlenwasserstoffgemische (wie Ethylbenzol, 1,2,4-Trimethylbenzol, 1,2,5-Trimethylbenzol, Hexan, Heptan).

Bei der im Analysenbericht für das Kohlenwasserstoffgemisch angegebenen Konzentration handelt es sich um die Summe der Hauptbestandteile. Waren neben den Kohlenwasserstoffgemischen auch einzelne Kohlenwasserstoffe enthalten (z. B. Xylol) wurden diese nur stoffspezifisch angegeben und nicht zu den Kohlenwasserstoffgemischen hinzugezählt. Die für die Kohlenwasserstoffgemische angegebene Konzentration ist als Mindestkonzentration zu verstehen. Zusätzlich erfolgte ein Hinweis, ob die nachgewiesenen Einzelkohlenwasserstoffe plausibel für das im Sicherheitsdatenblatt angegebene Kohlenwasserstoffgemisch sind.

1.4 EMPFEHLUNGEN DER CONCAWE ZUR EINSTUFUNG VON ERDÖLDERIVATEN

Anhang VI der CLP-Verordnung enthält die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung bestimmter gefährlicher Stoffe. Diese harmonisierten Einstufungen sind per se nicht abschließend geregelt, d.h. sie können sich auf bestimmte Gefahrenklassen oder Differenzierungen beziehen und decken nicht sämtliche Endpunkte ab. Gemäß Artikel 4 (3) der CLP-Verordnung sind Stoffe, die weiteren als den in einem Eintrag in Anhang VI erfassten Gefahrenklassen oder Differenzierungen unterliegen, entsprechend dieser weiteren Gefahrenklassen oder Differenzierungen zusätzlich selbst einzustufen. Dabei sind nach Artikel 5 CLP-Verordnung die relevanten verfügbaren Informationen zu ermitteln und gemäß Titel II der CLP-Verordnung heranzuziehen.

Bezüglich der Erdölderivate hat die CONCAWE (Forschungsvereinigung europäischer Ölgesellschaften für Umwelt-, Gesundheitsschutz und Sicherheit)⁸ auf der Grundlage der aktuell verfügbaren Daten Empfehlungen für die Einstufung und Kennzeichnung nach CLP-Verordnung und Richtlinie 67/548/EWG herausgegeben. Nachfolgende Tabelle 1.4_1 stellt am Beispiel des Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leicht, aromatisch (CAS-Nr. 64742-95-6) sowohl die harmonisierte Einstufung unter Anwendung der Anmerkung P (Verzicht auf Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen, wenn Nachweis über Benzolgehalt < 0,1% vorliegt), als auch die zugehörige Einstufungsempfehlung der CONCAWE für die Gruppe der Low Boiling Point Naphthas (Gasolines) dar:

Tab. 1.4_1: Einstufung von Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leicht, aromatisch (CAS-Nr. 64742-95-6), Benzolgehalt < 0.1%

Delizoigenait < 0,170					
Physikalisch-chemische Gefahren	Gesundheitsgefahren	Umweltgefahren	Voraussetzungen		
Harmonisierte Einstufung (Anhang VI CLP-Verordnung ⁵)					
	Xn; R65		Anmerkung P:		
	Asp. Tox. 1; H304		< 0,1% Benzol		
Empfehlungen der CONCAWE ⁸					
F+; R12 , es sei denn Flammpunkt und Siedebereich erlauben Ein- stufung als F; R11 oder R10	Xi; R38 Xn; R65 R67	N; R51-53	< 0,1% Benzol		
Flam. Liq. 1; H224, es sei denn Flammpunkt und Siedebereich erlauben Einstufung als Flam. Liq. 2; H225 oder Flam. Liq. 3; H226	STOT SE 3; H336 Asp. Tox. 1; H304 Skin Irrit. 2; H315	Aquatic Chronic 2; H411	< 5% Toluol < 5% n-Hexan		

Die Empfehlungen der CONCAWE wurden bei der Überprüfung der Einstufung von Erdölderivaten im Projekt berücksichtigt.

⁸ CONCAWE = The oil companies' European association for environment, health and safety in refining and distribution, Report Nr. 11/10R: Hazard classification and labelling of petroleum substances in the European Economic Area − 2010 (revised), inzwischen ersetzt durch Report Nr. 8/12: Hazard classification and labelling of petroleum substances in the European Economic Area − 2012 (siehe unter www.concawe.eu/ → Publications → Reports → 8/12).

2 ERGEBNISSE DER STICHPROBEN

2.1 STICHPROBENENTNAHME

Es wurden insgesamt 40 Stichproben im Rahmen des Projektes durchgeführt. Die Stichprobenentnahme erfolgte im Fach- und Einzelhandel vor Ort. 36 Stichproben konnten in dem vorgesehenen Zeitrahmen abgeschlossen werden und in die im Nachfolgenden dargestellte Auswertung des Projektes einfließen. Das Probenziel von 35 Stichproben wurde erreicht.

2.2 ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN IM SICHERHEITSDATENBLATT ABSCHNITT 3

2.2.1 BEZEICHNUNGEN, IDENTIFIKATIONSNUMMERN UND REGISTRIERUNGSNUMMERN DER BE-STANDTEILE

Sind im Sicherheitsdatenblatt, Abschnitt 3 korrekt angegeben:

- b die Bezeichnungen der Bestandteile? (Erhebungsbogen Feld 4.1)
- b die Identifikationsnummern der Bestandteile? (Erhebungsbogen Feld 4.2)

Sind außerdem vorhanden:

b die Registrierungsnummern zu den Bestandteilen? (Erhebungsbogen Feld 4.3)

34 der 36 Stichproben sind Gemische: In 33 geprüften Sicherheitsdatenblättern dieser Gemische sind die Identifikationsnummern (EG-Nummer oder ersatzweise CAS-Nummer) der Bestandteile korrekt angegeben, in 30 Sicherheitsdatenblättern sind die Bestandteile auch korrekt bezeichnet. Diese beiden Anforderungen sind obligatorisch vorgegeben. Die Angabe der Registrierungsnummer ist hingegen nur zwingend im Falle einer Registrierung des Bestandteils als Stoff. Drei dieser 34 Sicherheitsdatenblätter wiesen Registrierungsnummern für die Bestandteile aus, 9 Sicherheitsdatenblätter enthielten zum Teil diese Angaben. In den restlichen 22 Sicherheitsdatenblättern wurden zu den Bestandteilen keine Registrierungsnummern mitgeteilt.

Zwei der 36 Stichproben sind Stoffe: Bei den Stoffen wurden ebenfalls die Bezeichnung, Identifikationsnummer und das Vorhandensein einer Registrierungsnummer überprüft. Diese Angaben befinden sich anders als bei den Gemischen – nicht in Abschnitt 3, sondern in Abschnitt 1 des Sicherheitsdatenblatts. Die Bezeichnung des Stoffes war in beiden Sicherheitsdatenblättern korrekt angegeben, die Identifikationsnummer nur in einem Sicherheitsdatenblatt. Registrierungsnummern wurden nicht aufgeführt. Die Ergebnisse sind in den Abbildungen 2.2.1_1 und 2.2.1_2 für Gemische und Stoffe zusammengefasst.

Abb. 2.2.1_1: Formale Anforderungen an die Bestandteile bzw. Stoffe (Bezeichnung und Identifikationsnummer)

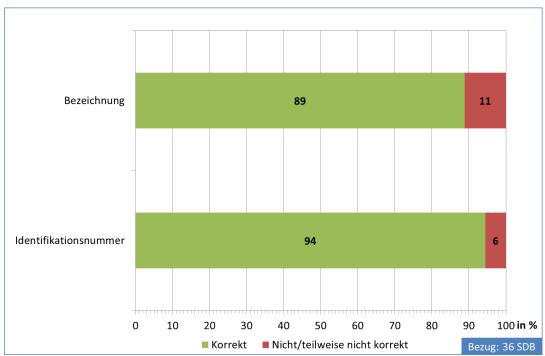
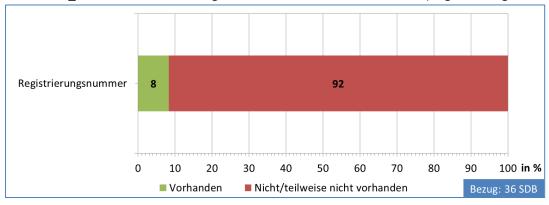


Abb. 2.2.1_2: Formale Anforderungen an die Bestandteile bzw. Stoffe (Registrierungsnummer)



2.2.2 EINSTUFUNG DER BESTANDTEILE

Zum Zeitpunkt der Stichprobenahmen konnten sowohl Sicherheitsdatenblätter nach dem bisherigen Format (2006) als auch nach den neuen, mit der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 festgelegten Formaten auf dem Markt vorkommen. Die Frage des Sicherheitsdatenblattformates wurde daher im Projekt nicht näher betrachtet, es wurde jedoch festgehalten, welche Einstufungen nach Rechtsgrundlage im Sicherheitsdatenblatt enthalten waren. Wird nach CLP-Verordnung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt, muss bei den Angaben zu den Bestandteilen sowohl die Einstufung nach CLP-Verordnung als auch die Einstufung nach Richtlinie 67/548/EWG angegeben werden. Die folgenden Ergebnisse beziehen sich auf Gemische (insgesamt 34 Sicherheitsdatenblätter).

In 19 Sicherheitsdatenblättern lag eine Einstufung nach CLP-Verordnung vor. In einem weiteren Sicherheitsdatenblatt wurde ein Regelverstoß festgestellt, weil die in diesem Fall obligatorische Angabe der CLP-Einstufung nicht erfüllt wurde. Für die übrigen 14 Sicherheitsdatenblätter war keine CLP-Einstufung der Bestandteile angegeben.

Die in jedem Fall obligatorische Einstufung nach Richtlinie 1999/45/EG lag bei allen 34 Sicherheitsdatenblättern zu Gemischen vor (entspricht 100%).

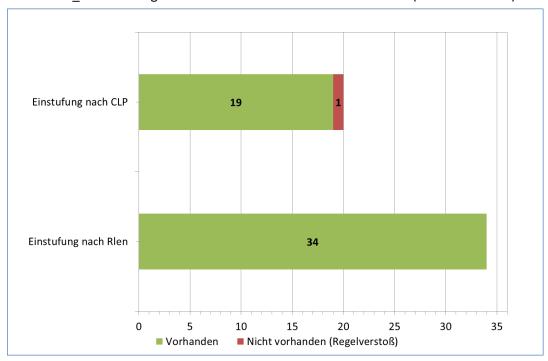


Abb. 2.2.2_1: Einstufung der Bestandteile im Sicherheitsdatenblatt (absolute Zahlen)

Unter den 19 Sicherheitsdatenblättern von Gemischen, die für die Bestandteile CLP-Einstufungen auswiesen, waren diese Angaben bei 5 Sicherheitsdatenblättern bzgl. der Gefahrenklassen, Gefahrenkategorien und der H-Sätze plausibel. Bei einem Sicherheitsdatenblatt erschienen die Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien plausibel, nicht jedoch die H-Sätze. Bei den übrigen 13 Sicherheitsdatenblättern wurden Unplausibilitäten festgestellt.

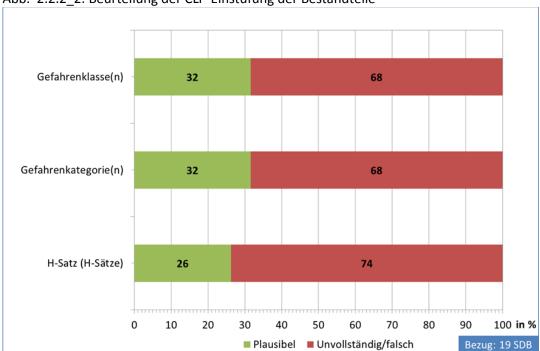


Abb. 2.2.2_2: Beurteilung der CLP-Einstufung der Bestandteile

Die aktuelle Fassung des Anhang II Nr. 3.2.3 REACH verwendet bzgl. der Angaben zur Einstufung der Bestandteile nach der Richtlinie 67/548/EWG die Formulierung "Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG, einschließlich der Gefahrenbezeichnung, der Gefahrensymbole und der R-Sätze". In dem Erhebungsbogen wurde für Einstufungsangaben wie Sensibilisierend oder Sens., Reizend oder Xi, Krebserzeugend Kategorie 3 oder Carc.Cat.3 (bei CMR-Stoffen mit Kategorie) zur Vereinfachung der Begriff "Gefährlichkeitsmerkmal" verwendet. Die Plausibilität der R-Sätze wurde getrennt erhoben.

Unter den 34 Sicherheitsdatenblättern für Gemische wurden in 17 Sicherheitsdatenblättern die Angaben zu den "Gefährlichkeitsmerkmalen" und den R-Sätzen der Bestandteile als plausibel beurteilt. Bei einem Sicherheitsdatenblatt erschienen die "Gefährlichkeitsmerkmale", nicht jedoch die R-Sätze zu den Bestandteilen plausibel. Bei den übrigen 16 Sicherheitsdatenblättern wurden Unplausibilitäten festgestellt (siehe Abb. 2.2.2_3).

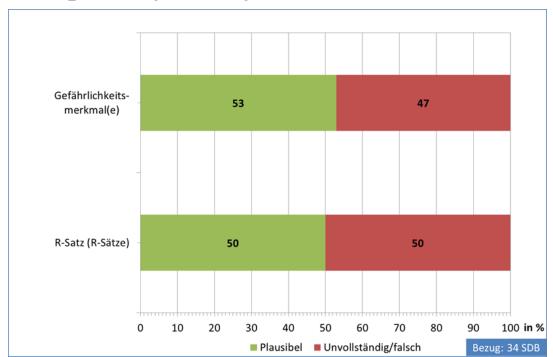


Abb. 2.2.2_3: Beurteilung der Einstufung nach Richtlinie 67/548/EWG der Bestandteile

2.2.3 VOLLSTÄNDIGKEIT DER BESTANDTEILE UND KONZENTRATIONSBEREICHE

Alle 36 Stichproben wurden analytisch untersucht. Für einen Vergleich mit den Angaben zu den Bestandteilen im Sicherheitsdatenblatt standen jeweils die durch die Analyse identifizierten und quantifizierten Lösemittel einschließlich der Kohlenwasserstoffe und typischen Bestandteile von Kohlenwasserstoffgemischen zur Verfügung. Die praktische Verwendung der Analysenergebnisse zur Überprüfung der Angaben im Sicherheitsdatenblatt erwies sich als anspruchsvoll, da im Falle enthaltener Kohlenwasserstoffgemische die ermittelten typischen Bestandteile der Kohlenwasserstoffgemische nicht jeweils eineindeutig einem Bestandteil der Aufzählung im Sicherheitsdatenblatt zugeordnet werden konnten. Mit Hilfe von Plausibilitätsrechnungen mit variierenden Konzentrationswerten innerhalb des im Sicherheitsdatenblatt angegebenen Konzentrationsbereichs je Bestandteil konnten diese jedoch mit den Analysenergebnissen verglichen werden und im Weiteren die Plausibilität der Einstufung des Gemisches im Sicherheitsdatenblatt überprüft werden (siehe unter 2.3.2).

- Sind alle vorgeschriebenen Bestandteile angegeben? (Erhebungsbogen Feld 4.6)
- Sind die Konzentrationsbereiche der angegebenen Bestandteile zutreffend angegeben? (Erhebungsbogen Feld 4.7)

Anhand der Analysenergebnisse zu den 34 Gemischen zeigte sich, dass in 18 Sicherheitsdatenblättern beide Angaben - die Auflistung der Bestandteile und die Angabe der Konzentrationsbereiche - plausibel waren. In 6 Sicherheitsdatenblättern traf nur die Auflistung der Bestandteile zu. In zwei weiteren Sicherheitsdatenblättern fehlte zwar ein Bestandteil, die vorhandenen Bestandteile waren jedoch mit zutreffenden Konzentrationsbereichen versehen. Die übrigen 7 Sicherheitsdatenblätter wiesen Unstimmigkeiten in beiden Punkten auf (siehe Abb. 2.2.3 1).

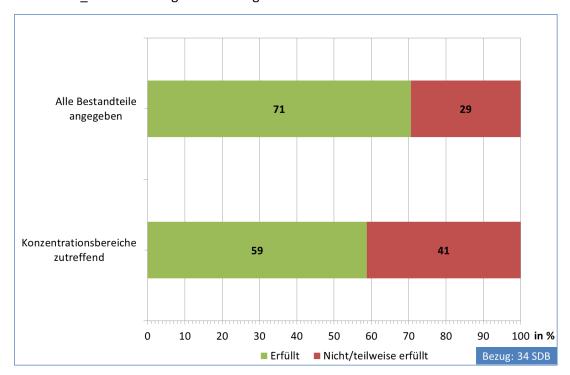


Abb. 2.2.3_1: Anforderungen an die Angabe der Bestandteile im Sicherheitsdatenblatt

Wenn Abweichungen vom Analysenergebnis festgestellt wurden,

- ist ein Bestandteil angegeben, der lt. Analysenergebnis nicht enthalten ist?
 (Erhebungsbogen Feld 4.6.1)

In 10 der 34 Sicherheitsdatenblätter von Gemischen (29%) wurden Abweichungen in Bezug auf die genannten/zu nennenden Bestandteile festgestellt. In einem dieser Sicherheitsdatenblätter traf beides zu: Ein Bestandteil fehlte, ein lt. Analyse nicht enthaltener Bestandteil wurde genannt.

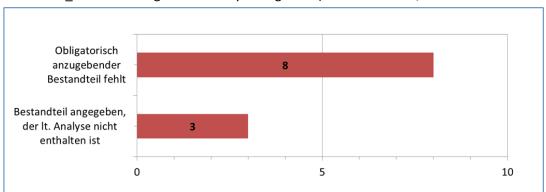


Abb. 2.2.3_2: Abweichungen vom Analysenergebnis (absolute Zahlen, eine Mehrfachnennung)

2.3 EINSTUFUNG DES GEMISCHS IM SICHERHEITSDATENBLATT ABSCHNITT 2

2.3.1 EINSTUFUNG NACH SICHERHEITSDATENBLATT

▶ Welche Einstufungen zu dem Gemisch sind angegeben? (Erhebungsbogen Feld 5.1)

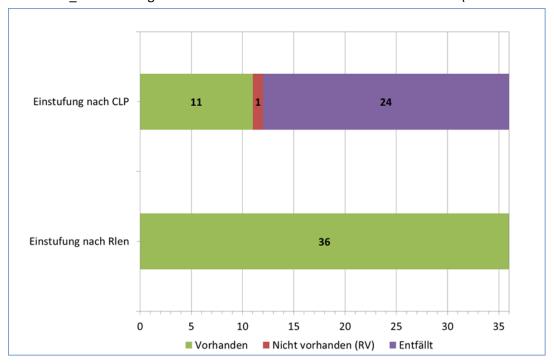
Wurde nach CLP-Verordnung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt, mussten unter "Mögliche Gefahren" sowohl die Einstufung nach CLP-Verordnung als auch die Einstufung nach Richtlinie 67/548/EWG (Stoffe) oder 1999/45/EG (Gemische) angegeben werden.

Die zwei Stoffe unter den Stichproben sind nach CLP einzustufen, zu kennzeichnen und zu verpacken. In den zugehörigen Sicherheitsdatenblättern sind die Einstufungsangaben nach CLP-Verordnung und nach Richtlinie 67/548/EWG obligatorisch. Diese Anforderung wurde erfüllt. In 9 weiteren Sicherheitsdatenblättern (Gemischen) lag eine Einstufung nach CLP-Verordnung vor. Ein weiteres Sicherheitsdatenblätt (Gemisch) erfüllte die in diesem Fall obligatorische Anforderung nicht. Für die übrigen 24 Sicherheitsdatenblätter war noch keine CLP-Einstufung im Sicherheitsdatenblatt angegeben.

Die in jedem Fall obligatorische Einstufung nach Richtlinie 1999/45/EG lag bei allen 36 Sicherheitsdatenblättern (Stoffe und Gemische) vor (entspricht 100%).

Die Ergebnisse sind in Abb. 2.3.1 1 zusammengefasst.

Abb. 2.3.1 1: Einstufung des Stoffs oder Gemischs im Sicherheitsdatenblatt (absolute Zahlen)



Ergibt sich aus den Angaben im Sicherheitsdatenblatt die in Abschnitt 2 angegebene Einstufung des Gemischs? (Erhebungsbogen Feld 5.2)

In einem <u>ersten Schritt</u> wurde die Plausibilität der Einstufung anhand der Angaben im Sicherheitsdatenblatt in den Abschnitten 3 (Bestandteile), 9 (physikalisch-chemische Eigenschaften), 11 (toxikologische Daten) und 12 (ökotoxikologische Daten) überprüft (Konsistenzprüfung der Angaben im Sicherheitsdatenblatt):

- Einstufung nach CLP-Verordnung: 10 von 11 Sicherheitsdatenblättern mit CLP-Einstufung in Abschnitt 2 wurden geprüft. In 7 Sicherheitsdatenblättern ergab sich die angegebene Einstufung. In drei Sicherheitsdatenblättern wurden Widersprüche oder Unstimmigkeiten festgestellt (siehe Abb. 2.3.1_2). Bezogen auf die Anzahl von 10 geprüften Sicherheitsdatenblättern mit CLP-Einstufung entspricht dies 30%.
- Einstufung nach Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG: Es liegen Ergebnisse für alle 36 Sicherheitsdatenblätter vor. In 30 Sicherheitsdatenblättern ergab sich die angegebene Einstufung. In 6 Sicherheitsdatenblättern wurden Widersprüche oder Unstimmigkeiten festgestellt (siehe Abb. 2.3.1_3).

Abb. 2.3.1_2: Plausibilität der CLP-Einstufung des Stoffs oder Gemischs anhand der Angaben im Sicherheitsdatenblatt

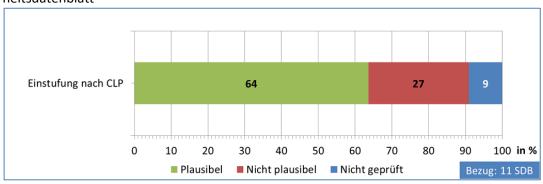
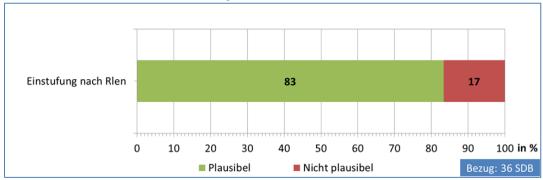


Abb. 2.3.1_3: Plausibilität der Einstufung des Stoffs nach Richtlinie 67/548/EWG bzw. des Gemischs nach Richtlinie 1999/45/EG anhand der Angaben im Sicherheitsdatenblatt



2.3.2 EINSTUFUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ANALYSENERGEBNISSE

Wirken sich die anhand der Analysenergebnisse festgestellten Mängel bei den Bestandteilen auf die Einstufung des Gemischs in Abschnitt 2 aus? (Erhebungsbogen Feld 5.3)

In einem <u>zweiten Schritt</u> (zu 2.3.1) wurde überprüft, ob sich Mängel, die anhand der Analysenergebnisse festgestellt wurden, auf die Einstufung des Stoffs oder Gemischs in Abschnitt 2 auswirken: Dies war bei 7 Sicherheitsdatenblättern (alles Gemische) der Fall.

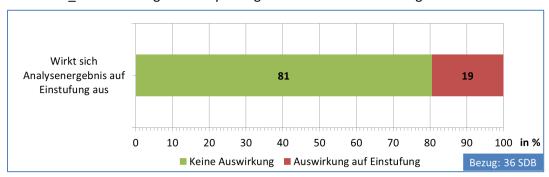


Abb. 2.3.2_1: Auswirkung des Analysenergebnisses auf die Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Beurteilung der in Abschnitt 2 angegebenen Einstufung des Gemischs (Erhebungsbogen Feld 5.4)

In einem <u>dritten Schritt</u> (zu 2.3.1 und 2.3.2) wurde im Rahmen des Projektes die in Abschnitt 2 des Sicherheitsdatenblattes ausgewiesene Einstufung des Stoffs oder Gemischs unter Berücksichtigung des Analysenergebnisses und unter Hinzuziehung der Angaben im Sicherheitsdatenblatt sowie ggf. erforderlicher eigener Recherchen geprüft und beurteilt:

- Einstufung nach CLP-Verordnung: 8 von 11 Sicherheitsdatenblättern mit CLP-Einstufung in Abschnitt 2 wurden geprüft. In 2 Sicherheitsdatenblättern wurden alle drei obligatorischen Angaben (Gefahrenklasse(n), Gefahrenkategorie(n) und H-Satz (H-Sätze)) als korrekt beurteilt. In je einem Sicherheitsdatenblätt wurden Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien bzw. nur die Gefahrenklassen als korrekt beurteilt. In 4 Sicherheitsdatenblättern waren alle drei Angaben nicht korrekt (siehe Abb. 2.3.2_2). Insgesamt waren 6 der 8 Sicherheitsdatenblätter mit CLP-Einstufung, für die Prüfergebnisse vorliegen, (entspricht 75%) mindestens wegen eines H-Satzes als nicht korrekt zu beurteilen.
- Einstufung nach Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG: Es liegen Ergebnisse für alle 36 Sicherheitsdatenblätter vor. In 13 Sicherheitsdatenblättern wurden beide obligatorischen Angaben ("Gefährlichkeitsmerkmal(e)" und R-Satz (R-Sätze)) als korrekt beurteilt. In 4 Sicherheitsdatenblättern wurden die "Gefährlichkeitsmerkmale", in 2 Sicherheitsdatenblättern die R-Sätze als korrekt beurteilt. In 17 Sicherheitsdatenblättern waren beide Angaben nicht korrekt (siehe Abb. 2.3.2_3). Insgesamt waren 23 der 36 Sicherheitsdatenblätter mit Einstufung nach den Richtlinien (entspricht 64%), mindestens wegen eines "Gefährlichkeitsmerkmals" oder eines R-Satzes als nicht korrekt zu beurteilen.

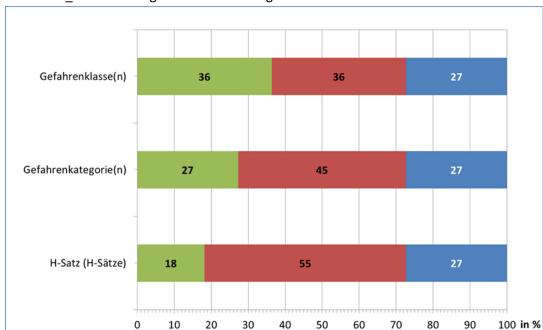


Abb. 2.3.2_2: Beurteilung der CLP-Einstufung des Stoffs oder Gemischs

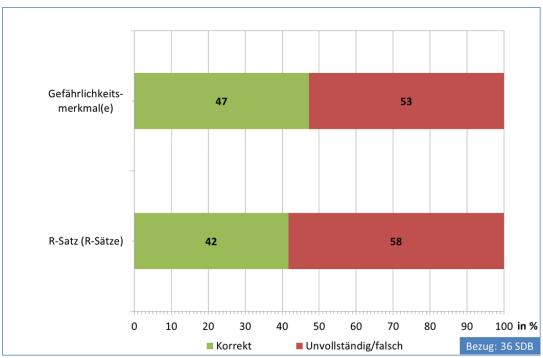
■ Korrekt

Abb. 2.3.2_3: Beurteilung der Einstufung des Stoffs nach Richtlinie 67/548/EWG bzw. des Gemischs nach Richtlinie 1999/45/EG

■ Nicht geprüft

■ Unvollständig/falsch

Bezug: 11 SDB



2.4 DISKUSSION UND BEWERTUNG DER ERGEBNISSE

Das vorliegende Projekt konzentrierte sich auf die Sicherheitsdatenblätter lösemittelhaltiger Gemische. Die Sicherheitsdatenblätter von zwei Stoffen (Kohlenwasserstoffgemische) wurden mit hinzugenommen. Es wurden die Angaben zu den Bestandteilen sowie die Einstufung der Bestandteile und der Gemische bzw. der beiden Stoffe überprüft. Hierzu standen die Angaben in den Sicherheitsdatenblättern, die Empfehlungen der CONCAWE zur Einstufung und Kennzeichnung von Erdölderivaten und die Analysenergebnisse der lösemittelhaltigen Gemische zur Verfügung.

Die aktuellen Ergebnisse der Überwachungsmaßnahme zeigen, dass die überprüften formalen, obligatorischen Angaben größtenteils in den Sicherheitsdatenblättern der Stichproben vorhanden sind:

- Die Bezeichnungen der Bestandteile bzw. der beiden Stoffe (89% der Sicherheitsdatenblätter) sowie die Identifikationsnummern der Bestandteile bzw. der beiden Stoffe (94% der Sicherheitsdatenblätter) waren weitgehend in den Sicherheitsdatenblättern korrekt (Abb. 2.2.1 1).
- Unter den 20 Sicherheitsdatenblättern, die eine Einstufung der Bestandteile nach CLP-Verordnung aufwiesen bzw. erforderten, war nur ein Sicherheitsdatenblatt (entspricht 5%), das die in diesem Fall obligatorische Anforderung nicht erfüllte (Abb. 2.2.2_1).
- Unter den 12 Sicherheitsdatenblättern, die eine Einstufung des Stoffs bzw. Gemischs nach CLP-Verordnung aufwiesen bzw. erforderten, fehlte nur in einem Fall (entspricht 8%) die hier obligatorisch vorgeschriebene CLP-Einstufung des Gemischs im Sicherheitsdatenblatt (Abb. 2.3.1_1).

Die Einstufung der Bestandteile der Gemische und der Gemische sowie der Stoffe nach CLP-Verordnung bzw. nach Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG scheint nach den Ergebnissen des Projektes noch Probleme zu bereiten. Bei der Umsetzung dieser Anforderungen durch den Inverkehrbringer wurden insbesondere die folgenden Defizite festgestellt:

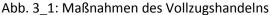
- Drei Viertel der Gemisch-Sicherheitsdatenblätter mit CLP-Einstufung der Bestandteile (74%) wiesen mindestens bzgl. der H-Sätze Unplausibilitäten aus (Nr. 2.2.2 und Abb. 2.2.2_2). Die Hälfte der Sicherheitsdatenblätter für Gemische (50%) wiesen mindestens bzgl. der R-Sätze der Bestandteile nach Richtlinie 67/548/EWG Unplausibilitäten auf (Nr. 2.2.2 und Abb. 2.2.2_3).
- Knapp die Hälfte der Gemisch-Sicherheitsdatenblätter (47%) wiesen im Vergleich mit dem Analysenergebnis Unstimmigkeiten in Bezug auf die Auflistung der enthaltenen Bestandteile und/oder deren Konzentrationsbereiche auf (Nr. 2.2.3). Dabei waren die Angaben zu den Konzentrationsbereichen der Bestandteile häufiger nicht zutreffend (41%) als die Auflistung der Bestandteile (29%, siehe Abb. 2.2.3_1).
- Die Überprüfung der Konsistenz der Angaben innerhalb eines Sicherheitsdatenblattes in Bezug auf die Einstufung des Gemischs nach CLP-Verordnung zeigte, dass 30% der diesbezüglich geprüften Sicherheitsdatenblätter mit CLP-Einstufung Widersprüche oder Unstimmigkeiten aufwiesen (Nr. 2.3.1 und Abb. 2.3.1_2). In Bezug auf die Einstufung des Gemischs nach Richtlinie 1999/45/EG bzw. der beiden Stoffe nach Richtlinie 67/548/EWG waren es 17% Sicherheitsdatenblätter mit inkonsistenten Angaben (Abb. 2.3.1_3).
- Bei einem Fünftel der Sicherheitsdatenblätter (19%) waren die in den analytischen Untersuchungen festgestellten Defizite einstufungsrelevant (Abb. 2.3.2_1).

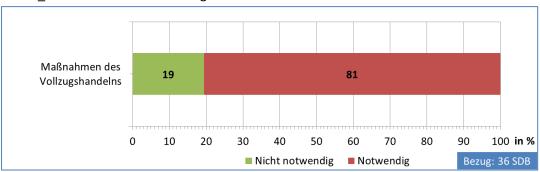
Unter Berücksichtigung des Analysenergebnisses, der CONCAWE-Empfehlungen, soweit relevant, sowie der Angaben im Sicherheitsdatenblatt wurde die Einstufung nach CLP-Verordnung in 75% der geprüften Sicherheitsdatenblätter mit CLP-Einstufung als nicht korrekt beurteilt (Nr. 2.3.2). Dies entspricht 55% aller Sicherheitsdatenblätter mit CLP-Einstufung in Abschnitt 2 (Abb. 2.3.2_2,). In diesen Fällen war mindestens die Angabe der H-Sätze zu beanstanden. In Bezug auf die Einstufung nach Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG wurden sogar 64% aller Sicherheitsdatenblätter als nicht korrekt beurteilt (Nr. 2.3.2). Auch hier standen Beanstandungen bzgl. der R-Sätze im Vordergrund (58% der Sicherheitsdatenblätter, siehe Abb. 2.3.2_3).

3 VOLLZUGSHANDELN

- Es wurden folgende Maßnahmen veranlasst (Erhebungsbogen Feld 6.1)
- Es sind keine Maßnahmen notwendig (Erhebungsbogen Feld 6.2)

Von den 36 im Rahmen des Projektes überprüften Produkten blieben 7 ohne Beanstandung. Bei 29 Produkten (Sicherheitsdatenblättern) erfolgten Vollzugsmaßnahmen.



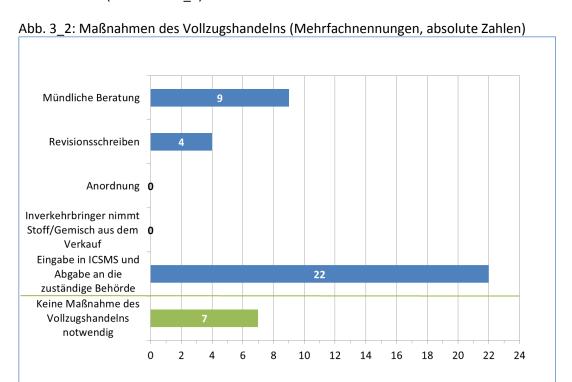


Auf den Erhebungsbögen wurde dokumentiert, ob und welche Maßnahmen des Vollzugs eingeleitet wurden:

- Mündliche Beratung
- Revisionsschreiben
- Anordnung
- Eingabe in ICSMS (Informations- und Kommunikationsplattform der Marktüberwachungsbehörden) und Abgabe an die zuständige Behörde
- Es sind keine Maßnahmen notwendig

Eine Herausnahme aus dem Verkauf oder Anordnungen waren in keinem Fall erforderlich. Die Maßnahmen der ermittelnden Behörden verteilten sich wie folgt:

- Mündliche Beratung: 5 Sicherheitsdatenblätter
- Mündliche Beratung und Revisionsschreiben: Zwei Sicherheitsdatenblätter
- Mündliche Beratung <u>und</u> Revisionsschreiben <u>sowie</u> Einstellen einer Produktinformation in ICSMS: Zwei Sicherheitsdatenblätter
- Einstellen einer Produktinformation in ICSMS und Abgabe an die zuständige Behörde: 20 Sicherheitsdatenblätter (siehe Abb. 3_2).



4 SCHLUSSFOLGERUNGEN, AUSBLICK

4.1 VORSCHLÄGE FÜR DAS WEITERE VOLLZUGSHANDELN DER HESSISCHEN ARBEITSSCHUTZ-VERWALTUNG

Es wird vorgeschlagen, auch zukünftig die Sicherheitsdatenblätter von gefährlichen Stoffen und Gemischen zu prüfen und so auf eine kontinuierliche Verbesserung der Qualität und Verfügbarkeit rechtskonformer Sicherheitsdatenblätter einzuwirken. Dabei sollten u.a.:

- die Einstufung nach den Richtlinien 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG und nach der CLP-Verordnung im Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 2,
- die Kennzeichnung nach Richtlinie 1999/45/EG oder nach CLP-Verordnung im Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 2,
- die Angaben zu den Bestandteilen in Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblatts einschließlich der Einstufung der Bestandteile nach Richtlinie 67/548/EWG und nach CLP-Verordnung sowie
- eine Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen zur Einstufung und Kennzeichnung von Erdölderivaten der CONCAWE, soweit relevant, bei der Plausibilitätsprüfung von Einstufungen

routinemäßig mit betrachtet werden. Es wird vorgeschlagen, zu gegebener Zeit eine Erfolgskontrolle des vorliegenden Projektes bei lösemittelhaltigen Gemischen durchzuführen.

1 1 0 0 0 1 1 1 1 gaing init i = 1 1 1 = 0 1 i	Probeneingang	im	Fz:			. 20	12
--	----------------------	----	-----	--	--	------	----

Bitte gelbe Felder ausfüllen: Eingabe als Freitext Bitte grüne Felder ausfüllen: Auswahl anklicken (markieren)			
0	Probennummer It. <u>Stichprobenliste</u> (SDB-??)		
Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen	
1	Organisatorisches		
1.1	Prüfer/in (Nachname):		
1.2	Datum der Stichprobe (TT.MM.JJ):		
1.3	Stichprobe erfolgte:	O Vor Ort Ovon Anbieter im Internet	
1.4	Angaben zum Inverkehrbringer, bei dem die Stichprobe erfolgte:		
1.4.1	Name/Bezeichnung:		
1.4.2	wenn hessischer Betrieb, IFAS-Nr.:		
1.4.3	wenn <u>nicht</u> aus Hessen, Anschrift:		
1.4.4.	Internetanbieter, Webadresse:		
2	Stichprobe		
2.1	Genaue Produktbezeichnung auf dem Etikett:		
2.2	Barcode-Nummer auf dem Etikett:		
2.3	Angaben zum Inverkehrbrin- ger auf dem Etikett:	wie unter 1.4 (dann weiter mit 3)	
2.3.1	Name/Bezeichnung:		
2.3.2	wenn hessischer Betrieb, IFAS-Nr.:		
2.3.3	wenn <u>nicht</u> aus Hessen, Anschrift:		
3	Sicherheitsdatenblatt		
3.1	Sicherheitsdatenblatt mit Stand vom (TT.MM.JJ):		
3.2	Genaue Produktbezeichnung (Abschn. 1 SDB):	wie unter 2.1 (dann weiter mit 3.3)	
3.3	Angaben zum Inverkehr- bringer (Abschn. 1 SDB):	☐ wie unter 1.4 (dann weiter mit 4) ☐ wie unter 2.3.1ff (dann weiter mit 4)	
3.3.1	Name/Bezeichnung:		
3.3.2	wenn hessischer Betrieb, IFAS-Nr.:		
3.3.3	wenn nicht aus Hessen		

Projekt 2012/1 zu den Bestandteilen im Sicherheitsdatenblatt, Abschnitt 3 von Gemischen, die Lösemittel enthalten: Erhebungsbogen

	An Frau Dr. Csomor senden: SDB z.d.A. nehmen.	 - Probe <u>und</u> - Kopie des SDB <u>und</u> - Ausdruck der ersten Seite des Erhebungsbogens 			
Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen			
4	Angaben zu den BESTANDTEI	LEN im SDB Abschnitt 3			
4.1	Sind die <u>Bezeichnungen</u> der Bestandteile im SDB korrekt angegeben?	O Ja O Nein/Teilweise> RV			
4.2	Sind die <u>Identifikationsnum-</u> <u>mern</u> der Bestandteile im SDB <u>korrekt</u> angegeben?	O Ja O Nein/Teilweise> RV			
4.3	Sind zu den Bestandteilen im SDB auch Registrierungsnummern angegebenen?	○ Ja ○ Teilweise ○ Nein			
	Bitte in den Feldern 4.4 bis 4.5	beide Spalten ausfüllen: linke Spalte: CLP - rechte Spalte: Stoff-/Zubereitgs-RL			
4.4	Welche <u>Einstufungen</u> sind zu den <u>Bestandteilen</u> angegeben?	 Einstufung nach CLP Einstufung nach Rlen ("alte" Einstufung) Keine CLP-Einstufung> RV, wenn Produkt nach CLP gekennzeichnet ist Keine Einstufung nach Rlen> RV 			
4.5	Beurteilung der in Abschn. 3 angegebenen <u>Einstufungen</u> der <u>Bestandteile</u> : (<i>Vgl. insbes. Anhang VI CLP,</i> <i>CONCAWE, ECHA-</i> <i>Verzeichnis registrierter</i> <i>Stoffe</i>)	 Gefahrenklasse(n) plausibel unvollständig / falsch -> RV Gefährlichkeitsmerkma(e) (z.B. Sens., Reizend oder Xi; bei CMR mit Kategorie, z.l. Carc.Cat.3) plausibel unvollständig / falsch> RV Gefahrenkategorie(n) plausibel unvollständig / falsch> RV fehlen gänzlich> RV R-Satz (R-Sätze) plausibel unvollständig / falsch> RV fehlen gänzlich> RV Gefährlichkeitsmerkma(e) (z.B. Sens., Reizend oder Xi; bei CMR mit Kategorie, z.l. Carc.Cat.3) plausibel fehlen gänzlich> RV R-Satz (R-Sätze) plausibel unvollständig / falsch> RV fehlen gänzlich> RV fehlen gänzlich> RV 			
		O fehlen gänzlich> RV			
4.6	Sind <u>alle</u> vorgeschriebenen Bestandteile angegeben? (Vgl. Analysenbericht und Hinweise)	O Ja (weiter mit 4.7) O Nein> RV			
4.6.1	wenn <u>Nein</u> , Abweichungen:	 obligatorisch anzugebender Bestandteil fehlt Bestandteil angegeben, der lt. Analyse nicht enthalten ist 			
4.7	Sind die Konzentrations- bereiche der angegebenen Bestandteile zutreffend angegeben? (Vgl. Analysenbericht)	○ Ja ○ Nein/Teilweise> RV			

Projekt 2012/1 zu den Bestandteilen im Sicherheitsdatenblatt, Abschnitt 3 von Gemischen, die Lösemittel enthalten: Erhebungsbogen

Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen		
5	Einstufung des GEMISCHs im	SDB Abschnitt 2		
	Bitte in den Feldern 5.1 bis 5.2	2 sowie 5.4 beide Spalten ausfüllen: linke Spalte CLP - rechte Spalte Stoff-/Zubereitgs-RL		
5.1	Welche <u>Einstufungen</u> zu dem <u>Gemisch</u> sind angegeben?	 Einstufung nach CLP Keine CLP-Einstufung> RV, wenn Gebinde nach CLP gekennzeichnet ist Einstufung nach Rlen ("alte" Einstufung) Keine Einstufung nach RLen> RV 		
5.2	Ergibt sich aus den Angaben im SDB Abschn. 3, 9, 11 und 12 die in Abschn. 2 angegebene Einstufung des Gemischs? (Prüfung anhand der Angaben im SDB)	○ Ja○ Nein> RV○ Nein> RV		
5.3	Wirken sich die anhand der Analysenergebnisse festgestellten Mängel bei den Bestandteilen auf die Einstufung des Gemischs in Abschn. 2 aus? (Prüfung anhand des Analysenberichts)	○ Ja ○ Nein		
5.4	Beurteilung der in Abschn. 2 angebenen Einstufung des Gemischs:	 Gefahrenklasse(n) korrekt Unvollständig / falsch> RV fehlen gänzlich> RV Gefährlichkeitsmerkmal(e) korrekt (z.B. Sens., Reizend oder Xi; bei CMR mit Kategorie, z.B. Carc.Cat.3) Unvollständig / falsch> RV fehlen gänzlich> RV fehlen gänzlich> RV R-Satz (R-Sätze) korrekt Unvollständig / falsch> RV H-Satz (H-Sätze) korrekt Unvollständig / falsch> RV fehlen gänzlich> RV fehlen gänzlich> RV fehlen gänzlich> RV 		
6	Vollzugshandeln			
6.1	Es wurden folgende Maßnahmen veranlasst:	 ☐ Mündliche Beratung ☐ Revisionsschreiben ☐ Anordnung ☐ Inverkehrbringer nimmt Stoff/Gemisch aus dem Verkauf ☐ Eingabe in ICSMS und Abgabe an die zuständige Behörde 		
6.2		Es sind keine Maßnahmen notwendig		

Projekt 2012/1 zu den Bestandteilen im Sicherheitsdatenblatt, Abschnitt 3 von Gemischen, die Lösemittel enthalten: Erhebungsbogen

7	Bemerkungsfelder (bei Bedarf nutzen):	



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Abteilung Arbeit

Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden www.soziales.hessen.de